

493 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (478 der Beilagen):
Zollabkommen über die vorübergehende Ein-
fuhr von Umschließungen.**

Das vorliegende Abkommen wurde bereits am 7. Dezember 1960 unter dem Vorbehalt der Ratifikation in Brüssel unterzeichnet. Neben der Republik Österreich haben dieses Abkommen bis zu dem für die Unterzeichnung festgelegten Schlußtermin (31. März 1961) weitere neun Staaten unterfertigt.

Der Vertragstext wurde im Rahmen des Brüsseler Zollrates ausgearbeitet. Bei diesen Arbeiten haben die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau ständig mitgewirkt. Die sonstigen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien sowie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft haben hiezu konkrete Anregungen und Vorschläge übermittelt, die bei den Verhandlungen in Brüssel zum größten Teil Berücksichtigung fanden. Unter dem Begriff „Umschließungen“ sind nach dem gegenständlichen Zollabkommen sowohl äußere, dem Schutz der Ware während der Beförderung dienende als auch innere, dem Schutz der Ware bei der Aufbewahrung dienende Umschließungen zu verstehen, darüber hinaus Wareneinlagen zum Aufrollen oder Aufwickeln von Waren und kleine Behälter. Die Vertragsstaaten des vorliegenden Zollabkommens verpflichten sich, die begünstigten Umschließungen zur vorübergehen-

den Einfuhr (Eingangsvormerkbehandlung) zuzulassen.

Die Annahme des Abkommens liegt hauptsächlich im Interesse der österreichischen Ausfuhr, damit auch den österreichischen Exporteuren jene Begünstigungen im Ausland hinsichtlich der von ihnen versendeten Umschließungen zuteil werden, die den ausländischen Exporteuren bei der Einfuhr von Waren nach Österreich schon auf Grund der autonomen Zollvorschriften eingeräumt werden müssen.

Durch die Bestimmungen dieses Zollabkommens wird die Zolltarifpolitik der einzelnen Vertragsstaaten nicht beeinflusst.

Da das Abkommen hinsichtlich einiger weniger Bestimmungen (feste Wiederausfuhrfristen in Artikel 5, neue Befreiungsbestimmungen in Artikel 8) gesetzesändernden Charakter trägt, bedarf es daher zu seiner Gültigkeit nach Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat das gegenständliche Zollabkommen in seiner Sitzung am 15. November 1961 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (478 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 15. November 1961

Josef Wallner (Amstetten)
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann